

Rauchwarnmelder

2023 wurden alle unsere Wohnungen mit Rauchwarnmeldern ausgestattet. Die Rauchmelderpflicht ist gemäß § 47 Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung geregelt. Hier gilt, dass alle Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie für Flure, die zu diesen Räumen führen, mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Hierzu möchten wir Ihnen noch zwei wichtige Punkte näherbringen:

Hin und wieder ändert sich die Lebenssituation und eine Umnutzung der Räume macht sich praktikabler. Schnarcht zum Beispiel ein Partner sehr laut, dann machen sich vielleicht getrennte Schlafräume erforderlich und das Wohnzimmer fungiert zukünftig auch als Schlafraum. Diese Umnutzung muss uns als Vermieter gemeldet werden, da dann ein zusätzlicher Rauchwarnmelder installiert werden muss.

Rauchwarnmelder funktionieren auf Basis eines Infrarotsensors. Dieser Sensor sieht keinen Unterschied zwischen Rauch, einer Staubschicht oder Klebeband. Deshalb kann z. B. auch Malerkrepp, welches zum Schutz der Geräte vor Farbe gut gemeint ist, einen Alarm auslösen. Ebenso darf das Gerät bei Malerarbeiten auf keinen Fall demontiert werden. Sollten Sie also planen, einen Raum, der mit einem Rauchwarnmelder ausgestattet ist, zu renovieren, kontaktieren Sie vorher unbedingt Ihren Grundstücksverwalter – gern helfen wir Ihnen weiter und beraten Sie dazu.

Beim Einbau der Rauchwarnmelder haben alle Mieter eine Informationsbroschüre erhalten. **Neumieter erhalten die Broschüre mit den Mieterhinweisen bei der Wohnungsübergabe.** Darin enthalten sind wichtige Informationen zum Umgang und der Funktionsweise der installierten Geräte in Ihrer Wohnung.

